

Aktenzeichen:  
3 HK.O 160/06

Verkündet am: 15. Mai 2007

Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Landgericht in  
Koblenz, 2. Gesch.  
Stammkammer am 15. Mai 07

# Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

gegen

Verteilernetz GmbH, v.d.d. Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 2007

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger  
1.271,99 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basis-  
zinssatz seit dem 22. März 2006 zu zahlen.

2. Der Kläger hat vorab die durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Koblenz entstandenen Kosten zu tragen.  
Im Übrigen hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

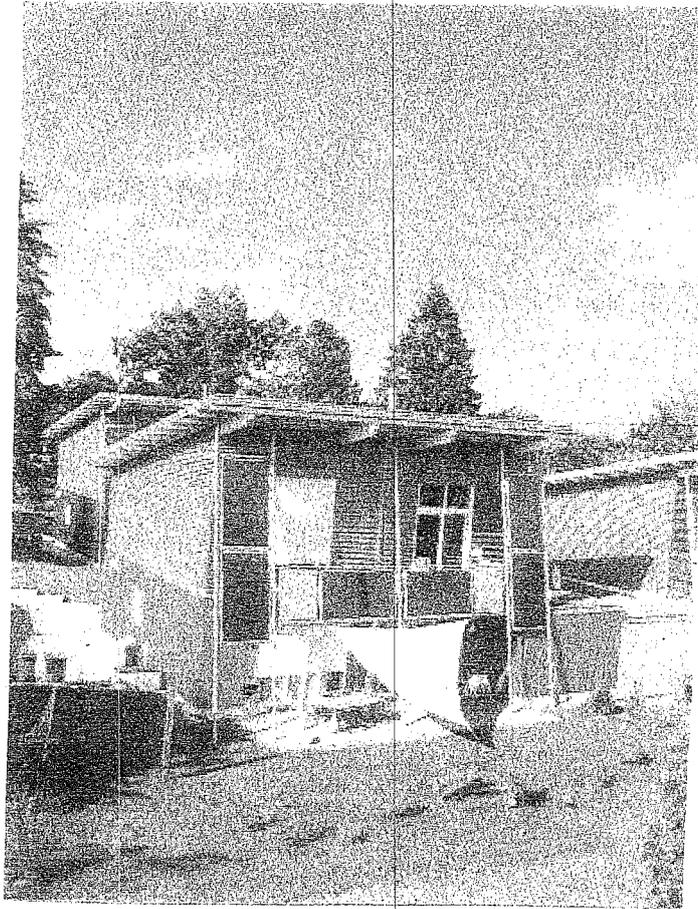
Der Kläger begehrt mit der Klage die Bezahlung des über seine Fotovoltaikanlagen eingespeisten Stroms.

Der Kläger betrieb zwei Fotovoltaikanlagen in der und . Mit der Anlage speiste der Kläger bis 31.12.2005 eine Strommenge von 378 kWh und mit der Anlage in der bis zum 31.12.2005 eine Strommenge von 1.464 kWh ein. Mit Rechnungen vom 13.2.2006 (Bl.5 f d.A.), eingegangen bei der Beklagten am 20.2.2006, rechnete der Kläger zunächst die Einspeisung über die Fotovoltaikanlagen ab.

Aufgrund einer Mitteilung der Beklagten, dass bei der Abrechnung Anfangszählerstände zu berücksichtigen seien, versandte der Kläger an die Beklagte berichtigte Rechnungen mit Datum vom 21.2.2006 (Bl.9 f d.A.). Mit Schreiben vom 23.2.2006 (Bl.11 f d.A.) erhielt der Kläger seine Rechnungen zum Teil mit Ergänzungen zurück. Die Beklagte verweigerte eine Zahlung unter Verweigerung des Ansatzes eines Fassadenzuschlages.

57

Die Fotovoltaikanlagen stellen sich wie folgt dar:



Der Kläger berechnet seinen Anspruch wie folgt:

Anfangsbestand	8 kWh
Endbestand 31.12.2005	386 kWh
Strommenge 378 x 59,53 ct/kWh	225,02 EUR netto
<u>16 % Mwst.</u>	<u>36,00 EUR</u>
brutto	261,02 EUR

78

Anfangsbestand	13 kWh
Endbestand 31.12.2005	1477 kWh
Strommenge 1464 x 59,53 ct/kWh	871,53 EUR netto
16 % Mwst.	139,44 EUR
brutto	1010,97 EUR
Gesamtforderung	1271,99 EUR

Der Kläger ist der Auffassung:

Im vorliegenden Fall sei ein Fassadenzuschlag zu berücksichtigen. Dies ergebe sich schon aus dem Sinn und Zweck von § 11 EEG. Die Fotovoltaikanlage stelle hier jeweils einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes dar. Dabei sei insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Anlage der Beschattung der Fenster und der Terrasse diene.

Ein Zurückbehaltungsrecht sei nicht gegeben, da der Kläger ordnungsgemäß eine Rechnung erstellt habe. Der Kläger habe den in der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuerbetrag, was unstreitig ist, ordnungsgemäß an das Finanzamt überwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.271,99 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 22.3.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung:

Ein Fassadenzuschlag sei vorliegend nicht gerechtfertigt, da es sich bei den Fotovoltaikanlagen nicht um wesentliche Bestandteile der Gebäude handele. So sei es bei den Anlagen auch nicht möglich von Beschattungselementen zu sprechen. Eine Beschattung durch die Elemente sei nicht erreichbar. Bezüglich des Balkongeländers sei zu berücksichtigen, dass der Einbau eines Fotovoltaikelementes als Balkongeländer unzulässig sei.

Im Übrigen werde mangels ordnungsgemäßer Rechnungserstellung ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Urkunden sowie auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.271,99 EUR aus § 5 EEG in Verbindung mit § 11 Abs.2 EEG.

Die Beklagte ist als Netzbetreiber verpflichtet den Strom, der hier in der Fotovoltaikanlage gewonnen wird, nach Maßgabe von § 11 EEG zu vergüten. Zwischen den Parteien ist die Strommenge, die vorliegend eingespeist wurde, unstreitig. Dies gilt grundsätzlich auch für die Höhe der Vergütung, bis auf die Frage der Erhöhung der Vergütung pro kWh nach § 11 Abs.2 Satz 2 EEG. Danach ist die Mindestvergütung zu erhöhen, wenn die Anlage nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht ist, und wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet.

Dies ist hier der Fall, so dass ein erhöhter Betrag geltend gemacht werden kann. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören grundsätzlich die zur Herstellung des Gebäudes einge-

Jy

fügten Sachen. Zur Herstellung eingefügt sind dabei alle Teile, ohne die das Gebäude nach der Verkehrsanschauung noch nicht fertiggestellt ist (vergl. BGH NJW 1979, 712; BGH NJW 1984, 2277; OLG Düsseldorf OLGZ 83, 850). Dabei braucht es sich nicht um Teile zu handeln, die für die Herstellung des Gebäudes notwendig sind. Ausstattungen und Einrichtungen sind dann wesentlicher Bestandteil, wenn sie dem Baukörper besonderes angepasst sind und deswegen mit ihm eine Einheit bilden, wenn sie dem Gebäude ein bestimmtes Gepräge oder eine besondere Eigenart geben, oder wenn dies der Verkehrsanschauung entspricht (vgl. BGH NJW 1984, 2277; BGH NJW 1987 3178; BGH NJW-RR 1990, 586; Palandt-Heinrichs, Kommentar zum BGB, 66. Auflage 2007, § 94 Rand-Nr. 6). Im vorliegenden Fall ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Begriff des wesentlichen Bestandteiles im Zusammenhang mit den Vorschriften des Erneuerbare - Energien - Gesetzes auszulegen ist. So soll der Bonus in § 11 Abs. 2 EEG einen Anreiz zur Nutzung des insoweit besonders großen Potenzials der Energiegewinnung setzen. Die Aufnahme des Begriffes "wesentlicher Bestandteil des Gebäudes" dient zur Vorbeugung von Missbrauch. So ist in der BT-Drucksache 15/2864 Folgendes festgehalten:

"Nach Satz 2 erhalten gebäudeintegrierte Fassadenanlagen einen weiteren Bonus, der sich einerseits durch die höheren Stromgestehungskosten und andererseits durch die Intention rechtfertigt, einen Anreiz zur Nutzung des insoweit besonders großen Potenzials zu setzen. Missbrauch soll dadurch vorgebeugt werden, dass vorausgesetzt wird, dass die Anlagen wesentlicher Bestandteil des Gebäudes im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Anlage eine Funktion für das Gebäude übernimmt, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsste. So fallen Fassadenelemente, die anstelle einer andersartigen Verkleidung den Abschluss der Gebäudehülle bilden ebenso unter die Regelung, wie aktive oder passive Verschattungselemente, selbst wenn diese nicht senkrecht sondern in einer Schräge zur Wand montiert sind."

Im Lichte dieser Auslegung handelt es sich vorliegend um eine Fotovoltaikanlage, die den Anforderungen von § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG

entspricht. So dienen 2 Elemente als Teil eines Balkongeländers und übernehmen damit eine wesentliche Funktion des Gebäudes. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob es zulässig ist ein Fotovoltaikelement als Balkongeländer einzubauen. Dies hat allein baubehördliche Konsequenzen und keine Auswirkungen auf die hier zu beurteilende Frage. Jedenfalls müsste die Schutzfunktion bei Wegfall dieser Elemente anderweitig gewährleistet werden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten dienen die übrigen Elemente zur Verschattung. Dies ist nicht deshalb zu verneinen, weil die Elemente an den Seiten angebracht sind. Denn nach Überzeugung der Kammer reicht eine Teilverschattung aus. Die Elemente liegen schräg an der Fassade an und führen zur Verschattung. Dabei ist eine zeitweise Verschattung genügend. Wie in der mündlichen Verhandlung bereits ausgeführt, ist es durchaus sinnvoll, die Verschattung jeweils nur bei besonderen Sonnenständen zu erreichen und im Übrigen die Sonneneinstrahlung auf dem Balkon bzw. der Terrasse uneingeschränkt zu erhalten.

Insgesamt ist zudem zu berücksichtigen, dass vorliegend ein Missbrauch nicht erkennbar ist und durch das Gesetz die Nutzung der Solarenergie durch die förderungswürdige Eigeninitiative des Gesetzesadressaten gerade gefördert werden soll.

Nach alledem steht der Klägerin der erhöhte Betrag des Vergütungssatzes zu, so dass sich insgesamt ein Anspruch in Höhe von 1.271,99 EUR ergibt.

Der Beklagten steht auch kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB wegen einer nicht erteilten Rechnung zu. Zwar mag die Beklagte, nachdem der Kläger zur Umsatzsteuer optiert hat, die Zahlung vom Zugang einer Rechnung abhängig machen können, die den Anforderungen von § 14 UStG entspricht. Dies ist hier jedoch seitens des Klägers erfolgt. Der Kläger hat zur Umsatzsteuer optiert und die von ihm übersandten Rechnungen entsprechen vollständig den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnungserteilung. Allein der Umstand, dass nach Auffassung der Beklagten lediglich ein geringerer Betrag zu zahlen ist, schließt die Ordnungsgemäßheit der Rechnungserteilung nicht aus.

Im Übrigen handelt die Beklagte mit der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes treuwidrig. So stellte die Beklagte dem Kläger unstreitig die hier verwendeten Rechnungsformulare zur Verfügung. Wird ein solches Rechnungsformular sodann den Formalien nach ordnungsgemäß ausgefüllt, so muss sich die Beklagte an diese Rechnung festhalten lassen. Die anschließende Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes verstößt gegen Treu und Glauben. Nach alledem war wie erkannt zu entscheiden.

Die Zinsentscheidung begründet sich aus §§ 286 Abs.1, Abs. 3, 288 Abs.1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs.1, 281 Abs.3 Satz 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Der Streitwert beträgt 1.271,99 EUR.